

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel

N^o 2.

(Ausgegeben am 3. Februar 1910.)

3. Regierungsverordnung

vom 24. Januar 1910, betreffend den Verkehr mit Mineralölen.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Regenten wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die gegenwärtige Verordnung findet Anwendung auf Kohlenpetroleum und dessen Destillationsprodukte (leicht siedende Öle, Leuchtöle und leichte Schmieröle), aus Braunkohlenteer oder Steinkohlenteer bereitete flüssige Kohlenwasserstoffe (Photogen, Solaröl, Benzol u. s. w.) und Schieferöle.

§ 2.

Die im § 1 aufgeführten Flüssigkeiten gehören, wenn sie bei einem Barometerstande von 760 mm entflammbare Dämpfe entwickeln, bei einer Erwärmung nach dem hundertteiligen Thermometer auf:

- a) weniger als 21 Grad zur Klasse I,
- b) 21 bis 65 Grad zur Klasse II,
- c) 65 bis 140 Grad zur Klasse III.

Öle mit höherem Entflammungspunkt sind den Bestimmungen dieser Verordnung nicht unterworfen. Der Inhaber des Lagers hat auf Verlangen der Polizeibehörde den Nachweis zu liefern, zu welcher Klasse die von ihm gelagerten Öle gehören.